STATUTEN

KOMED REGIO THURGAU

I. Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Komed Regio Thurgau" besteht ein Verein gestützt auf Artikel 60ff. des Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des/der PräsidentIn.

Art 2

Der Verein engagiert sich für die Berücksichtigung der Komplementär- und Alternativmedizin im Kanton Thurgau; dabei lässt er sich leiten von den mit Artikel 118a «Komplementärmedizin» der Bundesverfassung verbundenen Kernforderungen:

- integrative Medizin (Zusammenarbeit Schul- und Komplementärmedizin),
- ärztliche Komplementärmedizin in der Grundversicherung,
- Diplome für die nichtärztliche Komplementärmedizin,
- Heilmittelvielfalt,
- Komplementärmedizin in der Grundausbildung der Medizinalberufe.

Um den Vereinszweck umzusetzen, setzt sich der Verein mittels Veranstaltungen und gezielten Aktionen für die Vernetzung der im Kanton Thurgau wichtigen Berufsgruppen und Institutionen ein. Er berücksichtigt die Ziele des Dakomed (Dachverband Komplementärmedizin, Bern) und stimmt seine Tätigkeiten mit diesem ab.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können Organisationen und Einzelpersonen werden die den Vereinszweck unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende eines Jahres durch schriftliche Ankündigung erfolgen. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ansehen schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Ein Rekurs gegen des Ausschluss ist schriftlich und innerhalb von 30 Tagen nach Empfang an das Präsidium zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung zur richten.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Mitgliederkategorien und setzt die Höhe des Jahresbeitrages für jede Kategorie fest.

III. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen aller Art oder Vermächtnissen, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Beiträgen von öffentlichen Stellen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist, abgesehen vom Mitgliederbeitrag, ausgeschlossen.

Art. 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet namentlich über folgende Aufgaben:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl und Aufsicht des/der PräsidentIn, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags für die Mitglieder
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr der Anwesenden. Einzelmitglieder oder bevollmächtigte VertreterInnen von Mitgliedorganisationen haben je eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Einberufung erfolgt unter Beilage der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die in Art. 7 aufgelisteten Aufgaben. Jeder von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus eingereichter Antrag ist zudem auf die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung eingereicht werden.

V. Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Fünfteln seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren den/die PräsidentIn und die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand soll aus Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Institutionen gemischt sein.

Art. 12

Der Vorstand ist für die Einstellung von bezahlten oder freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig, namentlich für die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen.

VI. Revisionsstelle

Art. 13

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung ein bis zwei Revisoren für die Dauer von drei Jahren. Es können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

Die Revisionsstelle überprüft die Vereinsbuchhaltung und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 14

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins.

Art. 15

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Januar 2008. Sie treten sofort in Kraft.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2015.

gez. gez.

NR Edith Graf-Litscher, Präsidentin

Dr. Andreas Schmidt, Geschäftsführer